

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme trat mit 1.1.2018 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme.

Die Novellierung der Massage - Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Massage-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Massage-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Massage-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 6.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gewerbe Massage-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten. Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbestaates in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Massage-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, sondern auch Fachexperten aus der Massage Ausbildung und Praxis (wie zB Vortragende aus Vorbereitungskursen und PrüferInnen aus den Bereichen Lehrabschlussprüfung und Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

Besonderer Teil

Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:

Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 - Qualifikationsniveau

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gewerbe Massage-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 6 gem. § 20 Abs 1 2.Satz GewO.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

Zu § 3 - Gliederung und Durchführung

Es werden 5 Module festgelegt:

- **Modul 1** Praktische Prüfung (§§ 4 -10)
Das Modul 1 besteht aus sechs Gegenständen.
- **Modul 2** Mündliche Prüfung (§§ 11 -13)
Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B, wobei Teil A aus einem Gegenstand und Teil B aus zwei Gegenständen bestehen.
- **Modul 3** Schriftliche Prüfung (§ 14)
Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“.
- **Modul 4** Ausbilderprüfung (§ 15)
- **Modul 5** Unternehmerprüfung (§ 16)

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

Zu Prüfungskommission

Angleichung an § 351 Abs 1 und 2 und § 352a Abs 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer und die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin praktisch tätig ist.

Zu Anwesenheit der Prüfungskommission

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde im § 3 Abs 5 festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist beim Modul 1 und beim Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Das Modul 2 erfordert die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs 6 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 2 Teil A.

Zu den einzelnen Modulen:

Zu §§ 4 - 10 - Modul 1: Praktische Prüfung

Das Modul 1 besteht aus sechs Gegenständen.

1. Klassische Massage (KM),
2. Lymphdrainage (ML/KPE),
3. Bindegewebsmassage (BGM),
4. Segmentmassage (SGM),
5. Fußreflexzonenmassage (FRZ) und
6. Akupunkt-Meridianmassage (APM)

Für die Bewertung werden in allen sechs Gegenständen entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe die fachgerechte Ausführung der Befundung und Behandlung, eine wertfreie und empathische Kommunikation, die Abklärung der Indikationen und Kontraindikationen und die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen als Kriterien herangezogen.

Für alle sechs Gegenstände hat der Kandidat/die Kandidatin eine ausreichende Anzahl an Modellen mitzunehmen, an denen die praktischen Übungen durchgeführt werden. Diese Modelle müssen im Vorfeld über mögliche Gefahren und Risiken aufgeklärt werden. Für die Prüfung sind die eignen Materialien, Hilfsmittel und Instrumente mitzunehmen.

Die Prüfungskommission hat die Möglichkeit, die Prüfung jederzeit abzubrechen, wenn die Durchführung einzelner Arbeiten gravierend mangelhaft ist.

Das Modul 1 der BPO 2018 bestand aus einem Teil A mit einem Gegenstand und einem Teil B mit acht Gegenständen. Die Prüfungsaufgaben von Teil A waren so zu wählen, dass sie in einer Stunde beendet werden konnten, maximale Prüfungsdauer waren zwei Stunden. Im Teil B waren die Prüfungsaufgaben so zu wählen, dass sie in fünf Stunden zu beenden waren, maximale Prüfungsdauer waren sieben Stunden. Die Prüfungsdauer insgesamt für das gesamte Modul lag bei mindestens sechs Stunden und maximal neun Stunden.

Der Gegenstand „Klassische Massage (KM)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 100 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 120 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Lymphdrainage (ML/KPE) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 60 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 70 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Bindegewebsmassage (BGM)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 30 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 40 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Segmentmassage (SGM) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 30 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 40 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Fußreflexzonenmassage (FRZ)“ ist so zu konzipieren, dass die Aufgaben in 40 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 50 Minuten zu beenden.

Der Gegenstand „Akupunkt-Meridianmassage (APM) ist so zu konzipieren, dass die Prüfungsaufgaben in 40 Minuten bearbeitet werden können, die Prüfung ist nach maximal 50 Minuten zu beenden.

Dies ergibt insgesamt eine Prüfungsdauer im Modul 1 von mindestens 300 Minuten (fünf Stunden) und maximal 370 Minuten (sechs Stunden und zehn Minuten).

Die Veränderung der Anzahl der Gegenstände von insgesamt neun auf nun sechs Gegenstände stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich der Prüfungsumfang verringert, die Dauer wird daraus resultierend den Aufgabenstellungen angepasst. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer zu lang bemessen und somit wird die Prüfungssituation an die Bedürfnisse aus der Praxis angepasst.

Zu §§ 11 - 13 – Modul 2: Mündliche Prüfung

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 12) und beinhaltet das Lernergebnis ein Beratungsgespräch zu führen. Für die Bewertung sind die fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit, Kundenorientierung und die strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführen als Kriterien heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“. Es sind die in § 13 Abs 3 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind die fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit, Kundenorientierung und die strukturierte, schlüssige und fachlich korrekte Gesprächsführen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Durch die Aufteilung von Modul 2 in zwei Gegenstände ist die Bewertung für die KandidatInnen transparenter. Die Prüfungsdauer wurde insgesamt im Modul 2 um zehn Minuten verlängert (maximal um 20 Minuten). Die

Kommunikation ist im Bereich der Massage eine sehr wichtige Kompetenz, der durch die Verlängerung der Prüfungsdauer Rechnung getragen wird.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Zu § 14 – Modul 3: Schriftliche Prüfung

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftliche“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 14 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher einem Gegenstand 14 Gegenstände in der schriftlichen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden. Die Entwicklung von aktuellen Prüfungsaufgaben auf Niveau NQR 6 macht es notwendig, dass die Lernergebnisse, die Inhalt der schriftlichen Prüfung sind und zum Teil die Inhalte der Gegenstände Massage-Befähigungsprüfungsverordnung 2018 wiedergeben, in einem Gegenstand zusammen geprüft werden.

Daher wird in der neuen Massage - Befähigungsprüfungsordnung Modul 3 in einem Gegenstand geprüft. Die Prüfungsdauer reduziert sich um eine Stunde und hat nun mindestens vier Stunden zu dauern und ist nach fünf Stunden, statt bisher sieben Stunden, zu beenden. Durch die Verringerung des Verwaltungsaufwandes während der schriftlichen Prüfung und der Überprüfung der Lernergebnisse in Form von Fallaufgaben, kann davon ausgegangen werden, dass es für die Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung tatsächlich nicht zu einer Verkürzung der Arbeitszeit kommen wird, da nicht vierzehnmal sondern lediglich einmal die Unterlagen verteilt werden müssen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer zu lang bemessen und somit wird die Prüfungssituation an die Bedürfnisse aus der Praxis angepasst.

Zu § 15- Modul 4: Ausbilderprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5. GewO 1994 handelt es sich bei Modul 4 um die Ausbilderprüfung.

Zu § 16- Modul 5: Unternehmerprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5. GewO 1994 handelt es sich bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu §§ 17 und 18 – Bewertung und Wiederholung

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Die Module 1 und 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände dieser Module zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sowohl die einzelnen Module als auch die Befähigungsprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. Angerechnete Gegenstände werden in diese Beurteilung nicht einbezogen.

Zu § 19 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 1. September 2023 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1 und 2

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Er dient auch dem besseren Verständnis für die Leserin/den Leser.

Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für das unter § 12 dargestellten prüfungsrelevante Lernergebnis dar.